

16. April 2021/rireer

## Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Risch

(gültig ab 19. April 2021)

### 1. Ausgangslage

Die aktuelle COVID-19 Verordnung des Bundesrates hat uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage der Verordnung wurde das Schutzkonzept per 19. April 2021 angepasst.

### 2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemeine Vorgaben

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, welche die Sportanlagen besuchen.

- Nur Personen ohne COVID-19-Symptome dürfen die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
- Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
- Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
- Das Tragen einer Maske ist in Sportanlagen obligatorisch. Ausgenommen sind: Kinder unter 12 Jahren sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 Jahren (bis Jahrgang 2001) während der sportlichen Betätigung.
- Alle Vereine und andere Sportgruppen, welche die Sportanlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept haben und dieses konsequent umsetzen. Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ausgenommen.
- In den Turnhallen sind keine Besucher/-innen zugelassen.

#### Erwachsenensport (ab Jahrgang 2000 und älter)

- Einzel- und Gruppentrainings sind unter Auflagen wieder erlaubt.
- Sportgruppen dürfen maximal 15 Personen (einschliesslich Leiter und Trainer) umfassen.
- Bei Sportanlagen im Freien kann während der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, solange der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Bei Kontaktsportarten, die im Freien ausgeübt werden, muss stets eine Maske getragen werden.
- Pro Einfachturnhalle ist maximal eine Gruppe à 15 Personen erlaubt.
- Das Training ist drinnen bis 15 Personen erlaubt; dabei gilt aber Maske tragen und Abstand halten. Es sind jedoch z.B. für Fussball, Volleyball, Basketball, Hockey, etc. nur Trainingsformen ohne Körperkontakt zulässig.
- In Sporthallen kann bei sportlichen Aktivitäten auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 m<sup>2</sup> pro Person.
- Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.
- Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen – weil eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann – noch nicht möglich; weder Trainings, noch Wettkämpfe.
- Die Duschen und Garderoben dürfen nur für Sportarten die drinnen ausgeübt werden, benutzt werden.
- Wettkämpfe sind im Amateurbereich unter Auflagen wieder erlaubt.
- Für Wettkämpfe bedarf es eines Schutzkonzeptes.
- Zudem muss drinnen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand gehalten werden.
- Publikum ist auch zu Wettkämpfen nicht zugelassen.

#### Kinder- und Jugendsport

- Sportliche Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre (bis Jahrgang 2001) - ob drinnen oder draussen - unterliegen keinen Einschränkungen. So können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre (bis Jahrgang 2001) auch Kontaktsportarten betreiben oder sich in Gruppen von mehr als 15 Personen körperlich betätigen (alle müssen unter 20 Jahre alt sein).
- Altersgemischte Gruppen - d.h. Gruppen von Kindern und Erwachsenen - werden als eine Gruppe von Erwachsenen betrachtet und dürfen daher 15 Teilnehmer/innen nicht überschreiten.
- Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt.
- Die Duschen und Garderoben dürfen benutzt werden.

#### Profi- und Leistungssport

- Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt.
- Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler **dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören** (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler/innen keine Maske tragen.

#### Umgang mit Esswaren und Getränken

- Der Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken unterliegt den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. den Anforderungen, die für Take-Aways gelten. Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

### 3. Verantwortung und Informationspflicht

#### Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und der Gemeinde Risch festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Risch erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dies einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

#### Schutzkonzept

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre sportlichen Aktivitäten erarbeiten und umsetzen.

#### 4. Kontrolle und Durchsetzung

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Vereine und andere Sportanbieter müssen das Schutzkonzept und die Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Rotkreuz, 16. April 2021

Ercan Recan  
Bereichsleiter Umwelt/Sicherheit